IMT Nuremberg Archives

H – 3679

International Court of Justice

H3679 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 4 August 1948

I certify that Document Number EC-405 was introduced into evidence as Exhibit Number GB-160 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3679 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-405 No. GB-160 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 4 August 1948

H3679 – 0004

EC-405

Vol 92-4.

Geheime Kommandosache

Sitzungsbericht

zur 1o. Sitzung des Arbeitsausschusses des R.V.R.

EC 405

Zeit: 26.6.35 Beginn: 1o,oo Uhr
Ende : 12,4o Uhr

Ort: Grosser Sitzungssaal des R.K.M.

Teilnehmer: [Liste]

Reichskriegsministerium:

Wehrmachtsamt :	Generalmajor v. Reichenau
L	Oberstlt.Jodl Oberst Schmidt Major Zeitzler Major Boenicke Major (E) v. Steinwehr Major a.D. v. Mauch Korv.Kaptn. Langsdorff Kaptnlt. Meyer-Döhner Hauptmann Voelter
Abw.	Oberstlt.(E) v. Roeder Major Oster
W	Oberst Thomas Major Beutler Major Becht Min.Rat Ziehm Major (E) Drews (V.O. beim R.Wi.Min.)
H	Min.Dir.Tischbein Ob.Int.Rat Hollender
Just.	Min.Rat Dr.Eten Min.Rat Dr. Rehdans
H.Heer	Abt.Chef Küthe
Ausl.	Oberst v. Boeckmann
J	Major Foertsch

B 038481

H3679 - 0005

Oberbefehlshaber des Heeres:

Gen.Stab des Heeres	Oberstltn.Wagner Oberstltn.(E) Petersen Oberstltn.(E) Gercke Hauptm.Adam
Allg.Heeresamt	Oberst Kempf Oberstltn.Engelbrecht Oberst (E) Pleger Hauptm.Hassel
Heeres-Waffenamt	Hauptm. Dipl.ing.Schricker
Heeresverwaltungsamt	Min.Rat Hillmann Min.Rat Fritsch Min.Rat Schreiner

Oberbefehlshaber der Kriegsmarine:

Kaptn.z.S. Kümpel
Kaptn.z.S.(E) Göhle
Kaptn.z.S. Grassmann
Korv.Kapt. Nordmann
Korv.Kapt. Wagner
Min.Rat Frerichs

Oberbefehlshaber der Luftwaffe:

Oberstltn. Doerstling
Oberstltn. v. Mackensen
Major (E) Braumüller
Hauptm.Lademann
Min.Rat Hoefeld

Referenten für die R.V. der Obersten Reichsbehörden und des Preuss. Staatsministeriums.

Beauftragter des Reichskanzlers für Wirtschaftsfragen	Dipl.ing.Keppler
Auswärtiges Amt	Leg.Sekr.v.Bülow

Reichs-

B 038482

H3679 - 0006

EC 405

Reichs- und Preuss.Ministerium des Innern	Min.Rat Wagner
Reichs- und Preuss.Wirtschaftsministerium	Min.Rat Godlewski Ob.Reg.Rat Dr. Barth
Reichs- und Preuss.Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Ob.Reg.Rat Dr.Dietrich Reichskom.z.b.V.Kriegsheim
Reichsfinanzministerium	Min.Rat Geh.Rat Dr.Bender Min.Rat Zülow Reg.Rat Fry Reg.Rat Dr.Michaelis
Reichs- und Preuss.Arbeitsministerium	Min.Rat Sieler
Reichs- und Preuss.Verkehrsministerium	Min.Rat Schmidt
Reichspostministerium	Postrat Timme Postrat Schneider
Reichsjustizministerium	Min.Rat Haastert
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda	Maj.a.D.v.Wrochem
Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	Min.Dir.Dr.Krümmel
Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-gesellschaft	Reichsbahnrat Werner
Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen	Min.Rat Schulze Ob.Baurat Schönleben
Reichsbankdirektorium	Direktor bei der Reichs-bank Dr. Müller
Preuss.Staatsministerium	Ob.Reg.Rat Marotzke

ausserdem:

S.S.Gruppenführer Heyderich

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 160
Filed Jan 9 1946

Tagesordnung

Document No. 3575-PS

H3679 - 0007

Tagesordnung

		Seite:
A.	Unterrichtung über die wehrwirtschaftliche Aussenstellen-Organisation des Reichskriegsministeriums	10
B.	Berichterstattung über den Stand folgender Arbeitsgebiete:	
	a) Regelung der Gehälter und Löhne sowie der Gewinne der freien Wirtschaft im Kriege	12
	b) Verordnung über die vorläufige Sicherstellung des Bedarfs des deutschen Volkes	13
	c) Organisation des Aussenhandels	14
	d) Listenmäßige Erfassung der wehrfähigen männlichen Bevölkerung der Jahrgänge 1914/15 auf Grund des Wehrgesetzes	18
	e) Musterung der wehrfähigen männlichen Bevölkerung der Jahrgänge 1914/15	25
C.	Richtlinien für den einheitlichen Einsatz der Gesamtbevölkerung	30
D.	Bekanntgabe der wichtigsten Maßnahmen zur Vorbereitung der Propaganda im Kriege	37
E.	Finanzierung der im Haushaltsjahr 1935/36 vorzubereitenden Maßnahmen für die Reichsverteidigung	40
F.	Beteiligung an Mobilmachungsvorarbeiten	43
G.	Verschiedenes:	
	Verteilung der Sitzungsberichte	46

Generalmajor v. Reichenau:

B 038484

H3679 – 0008

E.C. 411

Generalmajor v. Reichenau:

1.) eröffnet die Sitzung und stellt dem Arbeitsausschuss als neue Mitglieder vor :

Herrn Min.Dir.Dr.Krümmel als R.V.Referent für das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,

Herrn Direktor bei der Reichsbank Dr. Müller als R.V.Referent für das Reichsbankdirektorium.

Er stellt fest, daß mit Ausnahme des Reichsforstmeisters, der bereits um Namhaftmachung eines R.V.Referenten gebeten sei, sämtliche obersten Reichsbehörden an den Vorbereitungen und der Verantwortung für die Verteidigung des Reichs beteiligt und im Arbeitsausschuss vertreten seien.

Er begrüßt ferner den S.S.Gruppenführer Heyderich, der zu seiner besonderen Unterrichtung gebeten wurde, an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teilzunehmen.

Gen.Major v.Reichenau verbindet mit der Aufnahme der neu hinzugetretenen Ressorts die schon wiederholt ausgesprochene Bitte, in vertrauensvoller Zusammenarbeit nicht nur die Forderungen der Wehrmacht zu unterstützen, sondern aus dem eigenen Geschäftsbereich heraus Anregungen über neu aufzugreifende Arbeitsgebiete an den Arbeitsausschuss heranzubringen.

Er führt weiter aus, daß die Sicherung der Nachschubbasis der Wehrmacht und die Vorbereitung des planmäßigen Einsatzes der wirtschaftlichen Kräfte des deutschen Volkes ebenso wichtige Voraussetzungen für die Verteidigung des deutschen Lebensraumes seien, wie die militärischen Vorbereitungen selbst.

2.)

B 038485

H3679 - 0009

2.) Jn der Führung der Abteilung L des Wehrmachtsamtes und damit in der Stellvertretung des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses ist ein Wechsel eingetreten. Als Nachfolger des Oberst v. Vietinghoff gen. Scheel tritt Oberstlt. Jodl.

3.) Die von einigen Ressorts gewünschte Unterrichtung über die mil. Lage wurde von der Tagesordnung abgesetzt, weil der rasch fortschreitende Aufbau der Wehrmacht und die in schnellem Fluss befindliche politische Entwicklung eine Erörterung dieser Frage zur Zeit unzweckmäßig erscheinen liess. Soweit eine Unterrichtung der Mitglieder des Arbeitsausschusses über die mil. Lage zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich wird, erfolgt sie in der laufenden Zusammenarbeit der Ressorts mit den einzelnen Wehrmachtsdienststellen.

Es wurde ferner von der Tagesordnung die Erörterung über die Vereinheitlichung der Personalausweise abgesetzt, weil die Vorarbeiten in einem der beteiligten Ressorts noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.

4.) Die heutigen Beratungen stehen unter dem Eindruck eines Wendepunktes in der Geschichte unseres Volkes, der Zurückgewinnung der Wehrhoheit und der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Herstellung der Kriegsbereitschaft und die Leitung des deutschen Volkes im Kriege konnten bereits geschaffen werden.

Das Wehrgesetz ist bereits verkündet worden. Daneben sind die nachstehend aufgeführten Gesetze von der Reichsregierung beschlossen und in Kraft gesetzt worden:

a) Das Reichsverteidigungsgesetz.

Es bildet Rahmen und Grundlage für alle Vorbereitungen zur Reichsvertei-

B 038480

H3679 - 0010

EC 405

Reichsverteidigung. Jn ihm sind bestimmte Begriffe - Verteidigungszustand und Mobilmachung - für eine einheitliche Kriegsbereitschaft festgelegt und erläutert.

Es regelt ferner die Befugnisse des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft. Die Kriegswirtschaft wird nur dann die ihr gestellten Aufgaben lösen können, wenn sie bereits im Frieden hierauf vorbereitet ist; dem Generalbevollmächtigten war deswegen auch diese Friedensvorbereitung zu übertragen. Aus dieser Erwägung heraus hat die Reichsregierung am 21.V. folgenden Beschluss gefaßt :

"Jm Nachtrag zur Entschließung der Reichsregierung vom 4.4.33 und 12.4.34 betr. Bildung eines Reichsverteidigungsrates hat die Reichsregierung folgenden Beschluß gefaßt:

1.) Der für den Mobilmachungsfall vom Führer und Reichskanzler ernannte "Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft" beginnt seine Arbeit bereits im Frieden. Nach Weisung des Vorsitzenden des Reichsverteidigungsrates leitet er die wirtschaftlichen Vorbereitungen für den Kriegsfall, soweit sie nicht bezüglich der Rüstungsindustrie in die Zuständigkeit des Reichskriegsministers fallen. Jhm unterstehen im Mobilmachungsfalle:

Reichswirtschaftsministerium,
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
Reichsarbeitsministerium,
Reichsfinanzministerium,
Reichsbank,

letztere beiden, soweit es die Finanzierung der Kriegführung betrifft. Diese Ministerien und obersten Reichsbehörden sind an seine Weisungen für die Vorbereitung der Kriegswirtschaft schon im Frieden gebunden.

2.)

B 038487

405

H3679 - 0011

2.) Der Reichskriegsminister und der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft treffen die Mobilmachungsvorarbeiten im engsten gegenseitigen Einvernehmen.

3.) Der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft ist ständiges Mitglied des Reichsverteidigungsrates. Jm ständigen Arbeitsausschuß vertritt er durch seinen Führungsstab die Belange der Kriegswirtschaft. Die Referenten für die Reichsverteidigung der in Punkt 1 aufgeführten Ministerien pp. sind an die Weisungen dieses Führungsstabes gebunden."

Die Regelung der Aufgaben des Generalbevollmächtigten in Bezug auf diese Friedensvorbereitung werden in der Wehrwirtschaftsordnung festgelegt werden. Sie wird im Reichskriegsministerium z.Zt. vorbereitet und den beteiligten obersten Reichsbehörden zur Stellungnahme zugehen.

Mit Verfügung vom 31.5.35 hat der Führer und Reichskanzler den Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht als Generalbevollmächtigten in Aussicht genommen.

b) <u>Das Kriegsleistungsgesetz.</u>

Es gibt die Möglichkeit, alle Dienst- und Sachleistungen vom Deutschen Volke zu fordern, die zur Durchführung des Krieges und zur Erringung des Sieges von ihm verlangt werden müssen. Es stellt jeden Deutschen mit seinen persönlichen Kräften und seinem Vermögen in den Dienst der Reichsverteidigung.

Diese Erfassung aller Kräfte des Volkes ist eine unerlässliche Voraussetzung der notwendigen totalen Bereitschaft im Sinne der heutigen Kriegführung.

Der Einsatz der Arbeitskraft des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit erfolgt in dem "Deutschen Volksdienst". Dieser in

<u>das</u>

B 038488

H3679 – 0012

E.C. 401

das Einzelleben eines jeden Deutschen besonders eingreifende Dienst ist in einem eigenen Gesetz, dem

c) Gesetz über den Deutschen Volksdienst geregelt.

Der Volksdienst schafft die Möglichkeit, alle nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufenen Reichsangehörigen vom 15. bis 65. Lebensjahr zu persönlichen Dienstleistungen heranzuziehen.

Die Leitung des Volksdienstes obliegt dem Reichsarbeitsminister.

Wehrdienst und Volksdienst werden im engsten Einvernehmen zwischen dem Reichskriegsminister und dem Reichsinnenminister auf der einen, dem Reichsarbeitsminister auf der anderen Seite gehandhabt.

Jm Zusammenhang mit diesen Kriegsgesetzen wurde vom Kabinett weiterhin beschlossen ein "Gesetz über den Sicherungszustand", als Ersatz des Artikels 48 der alten Verfassung. Wenn auch unter den heutigen Verhältnissen mit inneren Unruhen nicht zu rechnen ist, so gehört jedoch die Aufstellung dieses Friedensgesetzes zur Vervollständigung des Gesetzeswerkes für die Sicherung des Reichs.

Auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers bleibt die Verkündung dieser Gesetze bis auf weiteres ausgesetzt. Sie bilden auch ohne Verkündung die Grundlage der Vorbereitungen der Wehrmacht und der Zivilressorts für den Ernstfall. Das Kriegsleistungsgesetz wird den mittleren Verwaltungsbehörden bis zu den Regierungspräsidenten einschl. und den diesen entsprechenden Behörden der anderen Reichsressorts unter besonde-

ren

B 038489

H3679 – 0013

ren Geheimhaltungsvorschriften bekannt gegeben. Eine Verfügung hierüber ist den Reichsressorts dieser Tage zugegangen.

A. Oberst T h o m a s (W.A.(W)):

Unterrichtung über die wehrwirtschaftliche Außenstellenorganisation des Reichskriegsministeriums.

Die kriegsentscheidende Bedeutung einer wirtschaftlichen Mobilmachung hat der letzte Krieg erwiesen. Jhre Durchführung ist in den Nachkriegsjahren auf große Schwierigkeiten gestossen. Die Bindungen des Versailler Vertrages, die im Grunde wehrfeindliche Einstellung des Staates und die schwierige Wirtschaftslage stellten sich hindernd in den Weg.

So waren die wehrwirtschaftlichen Arbeiten bis zum Beginn des Aufbaues der Wehrmacht in den Anfängen stecken geblieben. Nur 14 Wirtschaftsoffiziere konnten bis dahin eingesetzt werden. Sie nahmen die Erkundung von Rüstungsbetrieben in Angriff, lieferten Unterlagen für eine beschleunigte Auftragserteilung im Kriegsfall, vermochten aber nicht, eine ordnungsgemäße Mobilmachung der Betriebe vorzubereiten.

Jm Ganzen waren bis zu diesem Zeitpunkt etwa 2 400 Betriebe einigermaßen erkundet worden. Die Zahl dieser Betriebe reichte jedoch in keiner Weise aus, sodaß das R L M nach seiner Gründung gezwungen war, für seine Zwecke eine eigene Organisation einzusetzen, die neben der bestehenden arbeitete.

Die immer stärker und sehr rasch wachsenden Rüstungsaufträge sowie die fortlaufenden Arbeiten am F.P. zeigten klar

1.) daß eine neue Organisation für die Vorbereitung der wirtschaftlichen Mobilmachung notwendig war,

2.)

B 038490

H3679 – 0014

E.C. 405

2.) daß diese Organisation nur eine Wehrmachtsorganisation, also eine alle 3 Wehrmachtsteile umfassende Organisation sein konnte,

3.) daß sie so aufgebaut werden mußte, daß sie der Aufgabenverteilung innerhalb der Stellen des R.K.M. gerecht wurde,

4.) daß sie nur für die Mobilmachung der Rüstungsindustrie in Frage kommen kann und in der Lage sein muß, etwa 60 000 Rüstungsbetriebe mobilmachungsmäßig vorzubereiten,

5.) daß die Organisation so aufgebaut werden mußte, daß sie in ihrer territorialen Gliederung sich mit der Wehrkreiseinteilung deckt, um so die Einheitlichkeit der Personal- und Materialerfassung der Wehrmacht zu gewährleisten.

Auf Grund dieser Überlegungen entstand am 1.4.35 folgende Organisation:

Bild 1 Gliederung.

Bild 2 Territoriale Gliederung.

An der Spitze W.A.(W).

Diesem unterstellt die 10 Wirtschaftsinspektionen mit den ihnen unterstellten 18 Bezirks-Wirtschaftsoffizieren.

Jm Stabe jeder Wirtschaftsinspektion die den Wehrmachtsteilen unterstellten W.O.Wehrmachtsteile, die den Wehrmachtsteilen die Möglichkeit geben, die von ihnen durchzuführenden Beschaffungen verantwortlich zu leiten.

Nunmehr sind die Aufgaben der W.J.-Organisation im großen folgende:

1.) Erkundung der Rüstungsbetriebe und Beschaffung der zur Belegung der Betriebe für die Wehrmachtsteile notwendigen Unterlagen.

2.) Kalendermäßige Vorbereitung des einzelnen Betriebes, insbesondere die Sicherstellung seiner Versorgung mit:

Personal

B 038491

405

H3679 – 0015

Personal, Rohstoffen, Betriebsmitteln, Transportmitteln, Zeichnungen und Lehren.

3.) Einheitliche Bearbeitung aller wehrwirtschaftlichen Fragen und einheitliches Auftreten gegenüber der Wirtschaft.

4.) Einheitliche Zusammenarbeit mit allen in ihrem Bereich befindlichen anderen militärischen Dienststellen.

5.) Zusammenarbeit mit den auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Mobilmachung eingesetzten Dienststellen der anderen Ministerien, insbesondere den Außenstellen des R.Wi.Min.

Durch die W.J.-Organisation ist der Apparat geschaffen worden, der die Vorbereitung einer straffgeleiteten Rüstungswirtschaft gewährleistet. Es erweist sich nunmehr als notwendig, die Grundsätze, nach denen dieser Apparat zu arbeiten hat, in Form von Vorschriften festzulegen. Dabei muß der Rahmen dieser Bestimmungen soweit gespannt werden, daß der Gesamtumfang der Wehrwirtschaft erfaßt wird, d.h. daß sichergestellt wird, daß auch die von anderen Ministerien ressortierenden Dienststellen, die sich mit wehrwirtschaftlichen Aufgaben befassen, in diesen Vorschriften die Grundsätze für ihre Arbeit finden.

Hieraus folgt, daß diese wehrwirtschaftliche Vorschrift, für die vorläufig der Name Wehr-Wirtschafts-Ordnung in Aussicht genommen ist, nur im Einvernehmen und unter Mitarbeit aller beteiligten Obersten Reichsbehörden entstehen kann. Gewisse Vorarbeiten für diese Wehr-Wirtschafts-Ordnung sind im R.K.M. bereits geleistet worden. Im Großen ist die Gliederung dieser Vorschrift wie folgt gedacht:

Der Teil I soll die wehrwirtschaftlichen Grundbegriffe, also die wehrwirtschaftliche Terminologie, festlegen.

Der

038492

B

H3679 - 0016

E.C. 401

Der Teil II soll die wehrwirtschaftliche Organisation bestimmen und die Zuständigkeiten zwischen allen in Frage kommenden Stellen für die wehrwirtschaftliche Vorarbeit im Ganzen.

Im Teil III soll die wehrwirtschaftliche Tätigkeit selbst, also die gesamte wirtschaftliche Mobilmachung, geregelt werden.

Der Teil IV endlich soll die Richtlinien enthalten, die für die Wirtschaftsführung im Kriege bestimmend sein sollen.

Das R.K.M. wird demnächst an alle beteiligten Stellen mit der Bitte um Mitarbeit an dieser Vorschrift herantreten.

Daneben befindet sich ein Mob.Plan Rüstung in der Ausgabe, der alle die Bestimmungen in sich zusammenfassen soll, die allein für den Bereich der Wehrmacht für die wirtschaftlichen Kriegsvorbereitungen bestimmend zu sein haben.

Mit Ausgabe dieser beiden Vorschriften, deren Abschluß für Ende des Jahres erhofft wird, verfügt das Reich dann über eine Organisation und über die Grundbestimmungen, nach denen diese Organisation zu arbeiten hat, die beide erhoffen lassen, daß die wirtschaftliche Mobilmachung sachgemäß vorbereitet wird.

B. Min.Rat G o d l e w s k i (R.Wi.Min.)

a) Regelung der Gehälter und Löhne sowie der Gewinne der freien Wirtschaft im Kriege.

Unterausschuß für Löhne und Gehälter beim Reichsarbeitsministerium hat Referentenentwurf eines Gesetzes über den Arbeitseinsatz und die Arbeitsbedingungen im Kriege ausgearbeitet. Nach § 3 des Gesetzes dürfen alle Bezüge von Arbeitern und Angestellten, auch von Direktoren und Betriebsleitern, den Friedenssatz nicht überschreiten. Lohnzuschläge für Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit sind nicht zu bezahlen. Akkordarbeit darf Lohnsätze nicht um mehr als 15 % überschreiten.

B 038193

Außerdem

H3679 – 0017

Außerdem kann in einer Durchführungsverordnung Verdienstsenkung, z.B. der Spitzengehälter, vorgeschrieben werden.

Über die Erfassung der Kriegsgewinne ist bisher eine einheitliche Ansicht noch nicht erzielt worden. Zu unterscheiden ist zwischen den im Rahmen des Friedensumfanges sich haltenden Gewinnen, und den ihn übersteigenden Kriegsgewinnen. Gewinne im Rahmen des Friedensumfanges sollen durch eine Regelung, die die Preise auf dem Friedensstand festhält, nicht verhindert werden. Durch Umsatzerweiterung, insbesondere infolge von Kriegslieferungen, über den Friedensumfang hinausgehende Beträge sollen durch eine Kriegsgewinnsteuer weggesteuert werden.

Auf Befehl des Führers sollen die höheren Einkommen im Kriege beschränkt werden. Dies kann entweder durch eine Zwangsanleihe oder durch eine progressiv gestaffelte Gewinnsteuer oder auch durch eine Kombination von beiden für die Dauer des Krieges durchgeführt werden.

Generalmajor v. Reichenau:

Angesichts des Standes der Ausschussverhandlungen über die zur Rede stehenden Fragen empfiehlt es sich nicht, in eine Aussprache über das soeben Gehörte einzutreten. Jedoch muß eine Regelung der noch offenen Fragen in nächster Zeit erfolgen. Weiteren Vorschlägen wird entgegengesehen.

b) Verordnung über die vorläufige Sicherstellung des Bedarfs des deutschen Volkes.

Der Unterausschuss für die Ausgabe von Bezugscheinen im Kriege hat obige Verordnung und 5 Durchführungsverordnungen im Entwurf ausgearbeitet. Durch die Verordnung wird schlagartig

in

B 038494

H3679 – 0018

E.C. 405

in 24 Stunden eine Verbrauchsregelung eingeführt, durch die alle wichtigen Nahrungsmittel, Textil-, Schuhwaren, Waschmittel und Hausbrandkohle bezugsscheinpflichtig gemacht werden; auch wird die Versorgung der Wehrmacht sichergestellt. Ein einheitlicher, für die ersten 4 Wochen gültiger Bezugsschein für alle bezugsscheinpflichtigen Waren ist vorbereitet. Zur Gewährleistung einer schlagartig einsetzenden Verbrauchsregelung, die eine gleichmäßige Versorgung des deutschen Volkes sicherstellt, müssen die Bezugsscheine schon im Frieden gedruckt, bei den unteren Verwaltungsbehörden niedergelegt und ihre Ausgabe vorbereitet werden.

Der Druck von 70 Millionen Bezugsscheinen in der Reichsdruckerei ist erst möglich, wenn deren Versendung genehmigt wird. Denn eine Papiermenge von 150 t oder 15 Eisenbahnwaggons kann bei der Reichsdruckerei nicht gelagert werden.

4 Wochen nach Kriegsbeginn soll das endgültige, erheblich kostspieligere Bezugsscheinsystem mit Einzelscheinen für längere Dauer in Kraft gesetzt werden.

Generalmajor v. Reichenau:

Der Herr Reichskriegsminister wird im Herbst entscheiden, ob Druck und Versendung der Bezugsscheine vorgenommen werden kann.

Min.Rat G o d l e w s k i :

c) Organisation des Aussenhandels.

Jm letzten Kriege führte die Entwicklung stufenweise zu der Errichtung des Amtes des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen. Für die Einfuhr waren die Zentraleinkaufsgesellschaft (Z.E.G.), die vom Kriegsministerium gegründeten Rohstoffgesellschaften.

B 038495

H3679 – 0019

gesellschaften, sowie Einkäufer mit kommunalem und privatem Auftrag tätig.

Die für den Krieg vorgesehene Organisation trennt Leitung und Durchführung des Aussenhandels.

1.) Die Leitung des Aussenhandels ist ausschließlich dem Reich vorbehalten, das hierfür den vom Reichswirtschaftsminister zu bestellenden Reichskommissar für den Aussenhandel einsetzt.

Seine Aufgabe ist es, den Warenverkehr zwischen dem deutschen Wirtschaftsgebiet und dem Auslande zu regeln. Dazu gehört:

die Aufstellung der Pläne für Jmport und Export nach Art, Menge, Bezugs- und Absatzländern,

die Bestimmung der Finanzierungsmethoden (Devisen, Kreditabkommen, Kompensationsgeschäfte) und die Zuteilung der verfügbaren Mittel,

Ausgleich von Unterschieden zwischen Weltmarks- und Jnlandspreis,

die Kontrolle der Aussenhandelsunternehmungen und die Organisation eigener Handelsvertretungen im Ausland.

Als Reichskommissar für den Aussenhandel ist der Min.Dir. im R.Wi.Min., Herr Wohlthat, vorgesehen, der sich der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, der Überwachungs- und Devisenstellen bedienen wird.

2.) Durchführung des Aussenhandels.

Für die Durchführung des Aussenhandels müssen alle im Aussenhandel tätigen Kräfte mit ihren Erfahrungen sowie Kenntnissen der Auslandsmärkte und ihren Geschäftsverbindungen mit ausländischen Firmen weitgehend nutzbar gemacht werden.

Die

D 038498

E.C.401

Die mit dem Einkauf von kriegs- und lebenswichtigen Waren im Ausland zu beauftragenden Firmen werden nach Zuverlässigkeit, Ansehen, Geschäftsverbindungen und Kreditfähigkeit ausgewählt. Die ausgesuchten Persönlichkeiten sollen in der nächsten Zeit in ihre Aufgaben eingewiesen werden.

Auf Grund von Vorschlägen dieser Beauftragten wird entschieden werden, ob im Kriege einzelne Firmen mit dem Einkauf kriegs- und lebenswichtiger Waren beauftragt oder ob für einzelne Warengruppen Aussenhandelsgesellschaften (Händler- und Grossverbraucherfirmen als Gesellschafter) errichtet werden sollen. Für Aussenhandelsgesellschaften liegt eine Satzung im Entwurf vor.

Zur Zeit werden folgende Fragen untersucht:

a) welche Händler und Grossverbraucher mit direktem Jmport sind in den Grenzgebieten die bedeutendsten Einfuhrfirmen für kriegs- und lebenswichtige Waren ?

b) welche Einfuhrfirmen unterhalten im Ausland eigene Häuser bezw. Filialen?

c) welche Firmen sind an ausländischen Unternehmungen maßgeblich beteiligt ?

d) welche ausländischen Firmen kontrollieren maßgeblich den Handel in obigen Waren ?

e) welche Zusammenschlüsse bestehen bei den verschiedenen Warengruppen ?

Weiter werden untersucht: Jnhaber, Einkäufer, Auslandshäuser oder -Filialen mit Anschriften und leitenden Persönlichkeiten, sowie Bankverbindungen der Einfuhrfirmen,

deren

B 038497

H3679 – 0020

H3679 - 0021

405

deren Wareneinfuhr nach Art, Menge, Wert, Bezugsländern, Häfen und Grenzstationen,

deren maßgebliche Beteiligung an ausländischen Firmen.

Für folgende Waren liegen Ergebnisse vor : Baumwolle, Wolle, Bastfasern, Eisen und Stahl, Häute und Felle, Kautschuk, Asbest, Russ ; z.B. für

Wolle:

für Einfuhr von Rohwolle und Kammzug kommen insgesamt 13 Handelsfirmen und 6 Grossverbraucherfirmen mit direktem Jmport in Frage, von denen 13 eigene Häuser bezw. Filialen in England, Amsterdam, Australien, Südafrika und Südamerika unterhalten ; 4 weitere Firmen sind an ausländischen Unternehmungen in England, Ungarn, Holland, der Tschechoslowakei, Australien, Südafrika und Südamerika beteiligt.

Eisen und Stahl:

a) Eisenerze, Manganerze, Kiesabbrände.

Für 11 Händlerfirmen und 16 Grossverbraucher mit direktem Jmport sind die entsprechenden Unterlagen vorhanden, von denen 4 an Erzgruben bezw. Firmen in Schweden, Norwegen und Luxemburg beteiligt sind.

b) Roheisen (schwedisches Holzkohleroheisen und norwegisches Vanadium-Titanroheisen).

Es wurden festgestellt: 7 Händlerfirmen und 8 Grossverbraucher, die Verkauforganisationen in allen größeren Ländern unterhalten; 1 Firma besitzt eine maßgebliche Beteiligung in Schweden.

c) Schrott (Eisen- und Stahlschrott).

6 Händler- und 2 Verbraucher-Firmen.

d)

B 038498

H3679 - 0022

EC-417

d) Ferrolegierungen.

Soweit die Firmen Ferrosilizium, Ferromangan, Ferrochrom, Ferrowolfram und Ferrotitan einführen, liegen die entsprechenden Unterlagen vor.

Nach Ergänzung und Vervollständigung der vorliegenden Ergebnisse wird sodann mobilmachungsmäßig die Organisation der mit der Durchführung des Aussenhandels zu beauftragenden Stellen festgelegt werden.

Generalmajor v. Reichenau:

bittet um laufende Unterrichtung über den Stand der vorgetragenen, umfassenden Erhebungen, die im Frühjahr 1936 beendet sein werden. Er geht auf die praktischen Wirkungsmöglichkeiten der zu schaffenden Organisation im Kriege ein.

d) Ministerialrat Wagner (Reichs- und Preuss.Min.d.Jnnern):

über "Listenmäßige Erfassung der wehrfähigen männlichen Bevölkerung der Jahrgänge 1914/15 auf Grund des Wehrgesetzes.

Für die Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund des Wehrgesetzes ist die listenmäßige Erfassung der Wehrpflichtigen Voraussetzung. Die listenmäßige Erfassung wird durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durchgeführt. Die erforderlichen Anordnungen traf der Reichsminister des Jnnern durch die Verordnung über das "Erfassungswesen" (abgekürzt "Erfassungsverordnung"). Durch die weitgehenden Vorarbeiten, die durch das Reichs- und Preuß.Ministerium des Jnnern in engster Zusammenarbeit mit dem Reichskriegsministerium vor Verkündigung des Wehrgesetzes geleistet waren, konnte der Erlass der "Erfassungsverordnung" bereits am 22.5.35 d.h. am Tage nach der Verkündigung des Wehrgesetzes erfolgen. Von vornherein

stand

B 038499

405

H3679 - 0023

stand fest, daß man sich für das neue Erfassungsverfahren an die bewährten Grundlagen der alten Wehrordnung von 1888 bezw. 1901 und die im Rekrutierungsgeschäft vor dem Kriege gewonnenen Erfahrungen anlehnen mußte.

Das Erfassungsverfahren mußte modern, praktisch, übersichtlich und sparsam angelegt werden, um die Arbeit der ohnehin stark belasteten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung rationell zu gestalten. Die Einstellung zusätzlicher Hilfskräfte durch die Neubelastung sollte in möglichst kleinem Rahmen gehalten werden.

Es stand zur Entscheidung ob ein Listen- oder Karteisystem zu wählen sei. Die Entscheidung fiel für eine mittlere Lösung, die die Vorzüge beider Systeme vereinigt. Es wurde ein loses Liegeblatt-System gewählt, das aber zugleich als Steh-Kartei-System gehandhabt werden kann. Fälschungen und Beseitigungen von Karten wurde durch § 3 der Erfassungsverordnung vorgebeugt, wonach die ausgefüllten Erfassungsmittel urkundlichen Charakter besitzen und unter dem für öffentliche Urkunden vorgesehenen strafrechtlichen Schutz stehen. Außerdem werden alle Erfassungmittel (Personal- und sonstige Nachweiskarte) mit durchlaufender Nummer versehen, sodaß eine Herausnahme eines Stückes unbedingt in Erscheinung treten muß. Die Möglichkeit, daß in den Erfassungsmitteln Wehrpflichtige etwa auf Grund besonderer Beziehungen weggelassen werden können, wurde dadurch gesteuert, daß einmal jede listenführende Stelle die Vollständigkeit bescheinigen muß und daß durch die Verkoppelung von zwei Verfahren - Wohnsitz- und Standesamtsverfahren - eine gegenseitige Kontrolle besteht.

Das

B 038500

E.C.401

Das Durchschreibeverfahren ermöglicht, daß die verschiedenen Behörden und Dienststellen, die mit Erfassungsmitteln versehen werden müssen, in einem Arbeitsgang versorgt werden, z.B. die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes, die Kreispolizeibehörde als Aufsichtsbehörde, der Standesbeamte des Geburtsortes und der Wehrbezirkskommandeur.

Dadurch, daß die richtigen und vollständigen Durchschriften bei den verschiedenen Dienststellen, die bei der Musterung zusammenkommen, vorliegen, werden wiederum Fälschungen und Beseitigungen von Blättern verhindert.

Ferner werden eine Reihe von modernen bürotechnischen Hilfsmitteln in Anwendung gebracht: z.B. die Verwendung verschiedener Grundfarben für die verschiedenen Formblätter und Vordrucke, besondere Anordnungen der Rubriken und Texte zur Erleichterung der Handhabung sowie die Anbringung eines Taschenfaches zur Aufbewahrung zusätzlicher Urkunden, wodurch die Führung besonderer Belegsammlungen und weiterer Anlageakte vermieden wird.

Das Erfassungsverfahren auf Grund des Wehrgesetzes vom 21.5.35 verlangt mehr als das Vorkriegsverfahren. Der neuaufgestellte Gedanke der Wehrehre bedingt z.B.,daß jeder Dienstpflichtige bezüglich seiner Ehrenhaftigkeit und seines Vorlebens in politischer und polizeilicher Hinsicht einer peinlichen Prüfung unterworfen wird. Es ist daher ein Verfahren vorgesehen, welches die dazu erforderlichen Personalangaben von den zuständigen Polizeistellen und den strafregisterführenden Staatsanwaltschaften beibringt.

Die Durchführung des Erfassungsverfahrens lag vor dem

Kriege

B 038501

H3679 – 0024

H3679 – 0025

Kriege bei der zivilen Verwaltung in den Händen der Gemeinden. Der Standesbeamte lieferte ihnen den Auszug aus dem Geburtsregister, auf dem sich dann die sogenannte Wehrstammrolle aufbaute. Dies Verfahren war vor dem Kriege deshalb möglich, weil die Wanderung Jugendlicher eine geringe war. Heute ist hierin eine grundlegende Änderung eingetreten. Die Wanderung gerade der Jahrgänge, welche für die listenmäßige Erfassung heranstehen, beträgt jetzt teilweise 50-60 %, sodaß auf der Grundlage des Geburtsregisters nur etwa die Hälfte der Dienstpflichtigen am Geburtsort erfaßt werden könnte. Das neue Erfassungsverfahren ist daher auf dem polizeilichen Meldewesen und dem Apparat der polizeilichen Meldebehörden und Meldestellen aufgebaut worden. Das polizeiliche Meldewesen spiegelt am raschesten die Wanderung wieder; es ist durch die in den meisten deutschen Ländern vollzogene Einführung des Rückmeldeverfahrens in letzter Zeit noch wesentlich vervollkommnet worden.

Die zwangsläufige Folge hieraus war dann, daß durch die Musterungsvorschrift auch die Durchführung des Ersatz- und Wehrüberwachungswesens seitens der allgemeinen und inneren Verwaltung in die Hände der Polizeiverwaltung gelegt wurde. Die Polizeiverwaltung erscheint für diese Aufgaben auch aus folgenden Gründen ganz besonders geeignet; sie verfügt durch ihre Polizeireviere, polizeilichen Meldeämter und Meldestellen über einen weitverzweigten dezentralisierten Dienststellenapparat und damit über die besten Bevölkerungskenntnisse. Sie ist ferner im Besitz repräsentativer und exekutiver Machtmittel, die für die Durchführung des Ersatzwesens einzusetzen ganz besonders wünschenswert erscheint.

B 038502

EC 407

erscheint. Jn Gestalt der Polizeiverwaltung ist durch diese Regelung der Wehrmacht eine zivile Stütze an die Seite gestellt, auf welche sie sich unter allen Umständen verlassen kann.

Das neue Erfassungsverfahren beruht im wesentlichen auf einem doppelten Vorgange: einmal auf der grundlegenden Erfassung am Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort seitens der polizeilichen Meldebehörden und zum anderen im Kontrollverfahren der Standesbeamten am Geburtsort. Durch die polizeilichen Meldebehörden wird jeder Dienstpflichtige an dem Orte, an dem er an dem festgesetzten Stichtag Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in ein Personalblatt eingetragen. Eine dabei gleichzeitig im Durchschreibeverfahren ausgefertigte sogenannte Wohnsitzmeldung wird dem Standesbeamten des Geburtsortes übersandt und stellt die Verbindung zwischen den beiden vorgenannten Verfahren dar. Der Standesbeamte hat für alle in dem erfaßten Jahrgang in seinem Amtsbereich geborenen Dienstpflichtigen eine Geburtskartei aufzustellen. An Hand der eingehenden Wohnsitzmeldungen kann er dann ohne weiteres feststellen, welche Dienstpflichtigen durch das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden ordnungsmäßig erfaßt sind, bezw. welche nicht. Für die in der Wehrmacht, im Arbeitsdienst, bei der Landespolizei oder der SS-Verfügungstruppe bereits diensttuenden Dienstpflichtigen wird von ihren Verbänden eine sogenannte Dienststellenmeldung, für verstorbene Dienstpflichtige vom Standesbeamten des Sterbeortes ein Totenblatt an den Standesbeamten des Geburtsortes übersandt. Damit sind auch diese Personengruppen ausgewiesen.

Der

B 038503

H3679 – 0026

405

H3679 - 0027

Der schließlich in der Geburtskartei offen bleibende Rest von Dienstpflichtigen besteht aus dem voraussichtlich geringen Prozentsatz von Personen, die sich teils fahrlässig, teils absichtlich polizeilich nicht anmelden oder ausgewandert oder verschollen sind. Sie endgültig zu ermitteln ist dann Sache eines durch die Kriminalpolizei einzuleitenden Fahndungsverfahrens.

Für zwei Personengruppen gilt eine besondere Regelung: die in Gefängnissen und Strafanstalten befindlichen Straf- und Untersuchungsgefangenen werden auf Grund näherer Weisungen des Reichsjustizministers von den Vorständen der Gefängnisse und Strafanstalten, die Seeleute und Binnenschiffer auf Grund näherer Weisung des Reichs- und Preuß. Verkehrsministers durch die Seemannsämter und Wasserbauämter besonders erfaßt.

Jn Verfolg der "Ersterfassung" sorgt ein "fortlaufendes" Verfahren dafür, daß wesentliche Veränderungen in den Personalien eines Dienstpflichtigen, wie Wohnsitzwechsel usw., rechtzeitig zur Kenntnis der maßgebenden Stellen gelangen.

Die Erfassungsverordnung enthält als Anlage die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmil.Zone und die Ersatzbezirkseinteilung für die entmil.Zone des Deutschen Reichs. Während früher die militärische Einteilung der Ersatzbezirke sich in die Bezirke der Armeekorps und Jnfanteriebrigaden bezw. Landwehrinspektionen und Landwehrbezirke gliederte, stehen heute dem Reichskriegsminister die Wehrkreise, die Wehrersatzinspektionen mit einem Wehrersatzinspekteur an der Spitze und die Wehrbezirkskommandos unter der Leitung eines Wehrbezirkskommandeurs zur Verfügung. Dieser Gliederung entsprechen auf seiten der allgemeinen und inneren Verwaltung die

Länder

B 038504

E.G. 401

Länder bzw. preussischen Provinzen, die Regierungsbezirke und die Bezirke der Kreispolizeibehörden. Entsprechend der Tatsache, daß die Wahrnehmung des Ersatz- und Wehrüberwachungswesens seitens der Zivilverwaltung bei der Polizeiverwaltung liegt, wurden bei der Zuteilung der Stadt- und Landkreise zu den Wehrbezirken die Ortspolizeibezirke staatlicher Polizeiverwaltungen mit der ihnen in einzelnen Fällen eigentümlichen Überschneidung der politisch-gemeinderechtlichen Verwaltungsgrenzen ausdrücklich berücksichtigt.

Auf Grund der Bestimmungen des Vertrages von Versailles und des Vertrages von Locarno über das linke Rheinufer und eine 50 Kilometer breite Zone rechts des Rheins konnte die ordnungsmäßige Wehrbezirkseinteilung nur bis zur Grenze der entmil.Zone durchgeführt werden. Entsprechend dem § 12 Abs.2 des Wehrgesetzes ist im entmil.Gebiet an die Stelle der Wehrbezirkseinteilung eine zivile Ersatzbezirkseinteilung getreten, die praktisch aus der Einteilung der Polizeiverwaltungsbezirke selbst besteht.

Das neue Erfassungsverfahren hat sich, wie sich bei der z.Zt. in der Durchführung befindlichen Musterung bereits erwiesen hat, als durchaus brauchbar erwiesen.

Generalmajor von Reichenau:

bestätigt, daß sich das vom Reichs- und Preuss.Ministerium des Jnnern angewandte Verfahren für die listenmäßige Erfassung ganz ausgezeichnet bewährt habe. Die Musterung hätte bei der Kürze der Zeit ohne die zweckmäßigen und eingehenden Vorbereitungen der allgemeinen und inneren Verwaltung nicht mit der bewiesenen Pünktlichkeit und Schnelligkeit durchgeführt werden können.

e)

B 038505

H3679 - 0028

405

H3679 – 0029

e) Oberstlt. E n g e l b r e c h t (Allg.)

über Musterung der wehrfähigen männlichen Bevölkerung der Jahrgänge 1914/15.

Die zur Zeit laufenden Musterungen sind die ersten seit dem Frühjahr 1914. Jn den dazwischen liegenden 21 Jahren mußte sich das uns durch das Diktat von Versailles zugebilligte 100 000 Mann Heer den Ersatz auf dem Wege der "Freiwilligen-Werbung" verschaffen.

Das Wehrgesetz vom 21.5.35 mit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht stellt die Verbindung der heutigen Wehrverfassung mit den wehrpolitischen Verhältnissen der Vorkriegszeit wieder her. Dennoch mußten infolge der inzwischen eingetretenen Änderungen im Aufbau des neuen Heeres und der neuen Gliederung des staatlichen Verwaltungsapparates neue Musterungs- und Aushebungsbestimmungen geschaffen werden.

Der Reichskriegsminister entschloss sich daher, in Zusammenarbeit mit dem Reichsminister des Jnnern, eine zunächst nur für den diesjährigen Gebrauch bestimmte "Dienstanweisung für die Musterung und Aushebung 1935" bearbeiten zu lassen, die am 29.Mai die Unterschriften beider Minister erhielt und am 1.Juni im R.G.Bl. veröffentlicht wurde. Ein Schlaglicht auf das Tempo der diesjährigen Vorarbeiten wirft die Tatsache, daß bereits am 2.Juni in Nordbayern die Musterungen begannen.

Die vorgenannte "Dienstanweisung" ist als ein Vorläufer der "Wehrordnung" zu betrachten.

Der Personenkreis der im Jahre 1935 zur Musterung und Aushebung herangezogenen Wehrpflichtigen umfaßt die Jahrgänge

1914/15

B 038506

E.L. 401

1914/15, in Ostpreußen ausserdem den Jahrgang 1910.

Die Stärke des Jahrgangs 1914 beträgt nach zuverlässigen Schätzungen	570 000	Wehrpflichtige
des Jahrgangs 1915	470 000	
in Ostpreußen tritt noch der Jahrgang 1910 mit rd.	16 000	Wehrpflichtigen

hinzu. Trotz der durch diese gewaltigen Zahlen bedingten Arbeitslast, des Mangels an friedensgeübtem Musterungspersonal und der Kürze der Zeit ist von allen Seiten reibungslose Zusammenarbeit der mil.Dienststellen mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung gemeldet.

Die von den Polizeibehörden mustergültig geleisteten Erfassungsvorarbeiten ermöglichten die Beendigung des Musterungsgeschäftes im Reich wie vorgesehen zum 15.8., in der entmilitarisierten Zone zum 31.8.35.

Von den Gemusterten werden die tauglich befundenen Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1914, in Ostpreußen auch des Jahrgangs 1910, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht,

diejenigen des Jahrgangs 1915, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, zum Arbeitsdienst

bestimmt.

Die Arbeitsdienstpflichtigen werden in 2 halbjährigen Abschnitten zum 1.10.35 und zum 1.4.36 zur Arbeitsdienstleistung eingezogen.

Träger des Musterungsgeschäftes ist der Wehrbezirkskommandeur in seinem Wehrbezirk.

Eine Anzahl von Wehrbezirken bilden eine Wehr-Ersatz-Jnspektion. Mehrere Wehr-Ersatz-Jnspektionen - meist 3 - unterstehen

dem

B 038507

H3679 – 0030

405

H3679 – 0031

dem zuständigen Wehrkreiskommando.

Jn der entmilitarisierten Zone ist das Ersatzwesen ausschl. eine Angelegenheit der zivilen Behörden, denen hierfür besondere Abteilungen angegliedert sind. Dem Wehr-Ersatz-Jnspekteur entspricht in der Zone die mittlere, dem Wehrbezirkskommandeur die untere Ersatzbehörde.

Musterungsverfahren:

Für die Durchführung der Musterung ist der Wehrbezirk in Musterungsbezirke eingeteilt, die den Bezirken der Kreispolizeibehörden entsprechen.

Jn jedem Wehrbezirk wird ein Musterungsstab gebildet. Er besteht aus dem Wehrbezirkskommandeur und dem Leiter der zuständigen Kreispolizeibehörde. Ferner gehören dem Musterungsstab an : der für den Musterungsbezirk zuständige Wehrbezirksoffizier, der zuständige Marinereferent, 2 San.Offiziere oder Ärzte, sowie als Vertreter der allgemeinen und inneren Verwaltung der Bürgermeister und der Leiter der Ortspolizeibehörde oder sonstigen Polizeimeldebehörde, schließlich das erforderliche Hilfspersonal.

Bei der Musterung des Jahrgangs 1915 tritt noch der Leiter des zuständigen Meldeamtes für den Arbeitsdienst dem Musterungsstab bei. Der Ablauf der Musterung vollzieht sich nach dem vom Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde aufgestellten Musterungsplan.

Verlauf der Musterung:

Die Musterung umfasst folgende Maßnahmen:

a) Aufruf und Vorstellung der Dienstpflichtigen, Ergänzung der Personalkarten,

b)

B 038508

E.C.411.

b) Feststellung der Wehrwürdigkeit, sowie etwa vorliegender Wehrpflicht-Ausnahmen,

c) Untersuchung auf Tauglichkeit durch die Ärzte,

d) Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs.

Der Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs wird den Dienstpflichtigen mündlich bekanntgegeben. Gegen den Entscheid steht der Kreispolizeibehörde das Recht des Einspruchs, den Dienstpflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Beschwerde-Jnstanzen sind der Wehr-Ersatz-Jnspekteur sowie der Wehrkreisbefehlshaber, die im Einvernehmen mit den entsprechenden Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung entscheiden. Oberste Jnstanz sind bei Einspruch und Beschwerde der Reichskriegsminister und der Reichsminister des Jnnern, die gemeinsam entscheiden. Kategorische Kürzung dieses Verfahrens ist in der endgültigen Wehrordnung vorgesehen. Der Musterungsentscheid wird in die Personalkarte und das Personalblatt sowie in den Musterungsausweis eingetragen. Der Musterungsausweis wird den Dienstpflichtigen ausgehändigt. Er enthält auch Anweisungen für das Verhalten bis zur Einstellung sowie über die Pflichten der zur Reserve überschriebenen Wehrpflichtigen.

Das Musterungsergebnis wird listenmäßig zusammengestellt und dient zusammen mit den Ersatz-Anforderungen der Truppe und den Meldungen über die Zahl der angenommenen Freiwilligen dem R.K.M. als Grundlage für die Ersatzverteilung.

Zwischen Wehrkreisen, die ihren eigenen Bedarf nicht decken können, und solchen, die Überschüsse haben, wird ein Ausgleich getroffen.

Die Ersatzverteilung wird so fertig gestellt werden, daß

die

B 038509

H3679 – 0032

405

H3679 – 0033

die zum aktiven Wehrdienst bestimmten Dienstpflichtigen spätestens Anfang Oktober im Besitz des Einberufungsbefehls sein werden. Die kurze Einberufungsfrist bedeutet fraglos eine Härte für einen großen Teil der Betroffenen, auch unter den Arbeitgebern; sie mußte aber in Kauf genommen werden, denn nur auf dem in diesem Jahre eingeschlagenen Wege können die durch das Wehrgesetz geschaffenen Möglichkeiten dem Aufbau der Wehrmacht noch zum diesjährigen Einstellungstermin = 1.11.35 nutzbar gemacht werden.

Generalmajor v. Reichenau:

gibt seiner Befriedigung Ausdruck, daß zum ersten Male seit 21 Jahren wieder eine Musterung für die Wehrmacht vorgenommen werden konnte und stellt die Frage an Oberstlt.Engelbrecht, ob sich der Prozentsatz der Tauglichkeit schon übersehen liesse.

Oberstleutnant Engelbrecht:

Prozentsatz der Tauglichkeit ist überraschend günstig und beträgt etwa 80 %, teilweise sogar darüber.

Min.Rat Wagner (Rm.d.J.)

bestätigt diese Feststellung.

Generalmajor v. Reichenau:

Diese Feststellung ist ausserordentlich erfreulich, weil sie auf den guten Gesundheitszustand des deutschen Volkes schliessen lässt und damit die Befürchtungen über die Folgen der Kriegsernährung entkräftet. Man hatte nur mit 60 % Tauglichkeit gerechnet. Die körperliche Ertüchtigung der deutschen Jugend durch Sport aller Art in der Freizeit hat zweifellos in hohem Masse zu diesem Ergebnis beigetragen.

C.

B 038510

E.C. 4!

C. Oberstleutnant E n g e l b r e c h t (AHA,Allg):

über "Richtlinien für den einheitlichen Einsatz der Gesamtbevölkerung".

Der Reichskriegsminister hat seine grundsätzliche Stellung in der Frage der Nutzbarmachung der personellen Volkskräfte für den Kriegsfall in der Verfügung T A Nr.299/34 g.K. T 2 IV vom 19.9.34 niedergelegt. Diese Verfügung ist den Reichsministerien und dem Preußischen Staatsministerium zugegangen. Sie bildet auch heute noch die Grundlage, auf der die Zusammenfassung und der Einsatz aller nicht in die Wehrmacht unmittelbar eingestellten Bevölkerungsteile im Frieden vorbereitet und im Kriege durchgeführt werden muß.

Der Zeitpunkt zu einer planmäßigen Regelung dieser großen und entscheidenden Frage ist heute besonders günstig. Der verhältnismäßig kleine Rahmen, in dem beim ersten Anlaufen der Mobilmachung die Kriegswehrmacht vorerst noch aufgestellt werden wird, läßt einen Bevölkerungssektor derartigen Ausmaßes unerfaßt, daß bei richtiger Organisation alle Aufgaben der Reichsverteidigung mühelos erfüllt werden können. So wird der Ausgleich zwischen den Jnteressen von Heer und Heimat heute und auch noch in den nächsten Jahren bedeutend leichter sein, als dieses im Weltkrieg der Fall war.

Wir befinden uns zur Zeit in einer Periode des Überganges, des Überganges aus einer Heeresverfassung, die sich, gebunden durch die Fesseln des Versailler Diktats, mit Reserven ganz unzureichenden Umfangs begnügen mußte, zu einer Heeresverfassung, die eben den ersten Schritt auf dem langen Wege tut, an dessen

B 038511

H3679 – 0034

H3679 – 0035

dessen Ende die restlose Erfassung der ganzen, durch die Schule der allgemeinen Wehrpflicht gegangenen wehrfähigen Mannschaft des deutschen Volkes stehen wird.

Es werden noch Jahre vergehen, bis die Folgen der allgemeinen Wehrpflicht zu wirken beginnen und bis sich die Forderungen der dann stärker ausgeweiteten Wehrmacht und die der Heimat wieder schwerer ausgleichbar gegenüber stehen werden. Die Zwischenzeit muß zum Anlaufen einer Organisation ineinandergreifender Stellen genutzt werden, die auf dem Gebiet der Bewirtschaftung der personellen Volkskräfte reibungsloser arbeiten, als dieses den 1914-18 ad hoc geschaffenen Ämtern möglich war.

Nennenswerte Reserven besitzt die Wehrmacht heute noch nicht. Grundsätzlich werden daher als wichtigster Bestandsteil für die Verstärkung der Wehrmacht im Kriegsfall alle ehemaligen Wehrmachtsangehörigen herangezogen werden, die erst innerhalb der letzten 5 Jahre aus der Wehrmacht ausgeschieden sind. Jhnen gleichgestellt werden die in Kursen ausgebildeten Freiwilligen, wenn die Kurse mindestens 8 Wochen gedauert haben und innerhalb der letzten 5 Jahre absolviert wurden, sowie alle Wehrfähigen, die im Grenzschutz eine militärische Ausbildung erhalten haben. Alle diese für die Verstärkung der Kriegswehrmacht bestimmten Personen werden durch die Wehrbezirkskommandos karteimäßig erfaßt. Da eine Meldepflicht bisher nicht bestand, ist jedoch die Annahme berechtigt, daß die Registrierung selbst dieses kleinen Reservenbestandes zur Zeit noch höchst lückenhaft sein wird. Diese Lücke in Bälde zu schließen ist nächstes Bestreben.

Mit Ausnahme besonders festgelegter Abgaben, der erst innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Dienst ausgeschiedenen Wehrmachtangehörigen und des zur Bildung von Sonderformationen der

Wehr-

B 038512

EC-401

Wehrmacht nötigen Personals, sind die Angehörigen folgender Behörden und Berufsgruppen von der Einstellung in die Kriegswehrmacht, der bereits angeführten Verfügung des Reichskriegsministers zufolge, völlig befreit:

1) der Reichs- und staatlichen zivilen Behörden;
2) die Angehörigen der kommunalen Polizei sowie die im Grenzaufsichtdienst tätigen Amtsträger der Reichszollverwaltung;
3) das Personal der Reichspost und Reichsbahn;
4) das Personal der Wasserstraßenverwaltung;
5) das Personal des Reichsamtes für Landesaufnahme sowie der entsprechenden Ämter der Länder;
6) die Angehörigen der städtischen Feuerwehren, soweit sie nicht durch Hilfspersonal ersetzt werden können;
7) das Personal der Rüstungsindustrie und bestimmter Berufsgruppen der kriegs- und lebenswichtigen Betriebe, die den Bezirkskommandos durch die Wirtschaftsoffiziere bezeichnet werden.

Ein Teil dieser Behörden ist allerdings in der Erkenntnis, daß im Kriegsfall die Jnteressen der Wehrmacht allen übrigen Rücksichten voranzustellen sind, in seinen Mobilmachungsvorarbeiten bereits dazu übergegangen, von dem Recht der Freistellung seiner Beamten, Angestellten und Arbeiter vom Kriegsdienst nur in den ersten Kriegswochen Gebrauch zu machen. Jn dieser Zeit würde ein Freimachen von Kräften den Jnteressen der Wehrmacht geradezu widersprechen: Die Sicherung des ruhigen Ablaufs der Mobilmachung in den großen Städten wird z.B. keine Schwächung des vorhandenen Polizeischutzes dulden. Verfrühte Abgaben des Personals der Reichsbank in den Heeresdienst würden

die

B 038513

H3679 - 0036

405

die Bereitstellung und Auszahlung des ersten Kriegsgeldbedarfs gefährden. Ähnliche Gesichtspunkte treffen auch noch für andere der genannten Behörden zu. Ein späteres Freimachen der jüngeren Jahrgänge wird aber bei allen diesen Stellen allmählich mit dem Hineinwachsen dieser dann bereits von der allgemeinen Wehrpflicht erfaßten Beamten und Angestellten in die Betriebe unvermeidlich sein.

Auch hinsichtlich des Personals der Rüstungsindustrie und der als kriegs- und lebenswichtig bezeichneten Betriebe wird man zu einer engeren Begrenzung des vom Kriegsdienst zu befreienden Personenkreises kommen müssen. Hier zeigt die Einführung des Begriffs des "Facharbeiters" den in Zukunft zu beschreitenden Weg. Die Bestimmung, ob ein Arbeiter als Facharbeiter gilt, erfolgt auf Grund der "Facharbeiterlisten", die vom Reichsarbeitsministerium zusammengestellt und herausgegeben werden. Die Eigenschaft als Facharbeiter soll in das Arbeitsbuch eingetragen werden. Die Facharbeiter - natürlich nur anfangsgenannter Jndustrien - gelten zunächst ausnahmslos als unabkömmlich. Jhre Unabkömmlichkeit kann eine dauernde oder zeitliche sein. Die Feststellung der zeitlichen oder dauernden Unabkömmlichkeit erfolgt durch die Betriebsführer und Gewerbeaufsichtsbeamten. Sie errechnen auch an Hand des Mobilmachungsauftrages des Betriebes die notwendige Zahl der Facharbeiter. Die zeitlich Unabkömmlichen müssen nach Ablauf ihrer Unabkömmlichkeitsfrist dem zuständigen Wehrbezirkskommando zur Verfügung gestellt werden.

Nach Abzug aller dieser in Behörden, Jndustrie, kriegs- und lebenswichtigen Betrieben sowie in der Landwirtschaft zurückgehaltenen wehrfähigen Männer wird immer noch ein erhebliches

Menschen-

B 038514

H3679 - 0037

H3679 – 0038

E.G. 4.01

Menschenreservoir übrig bleiben, das neben den jungen, noch nicht wehrfähigen Jahrgängen auch die älteren umfaßt, daneben das große Heer der ungelernten Arbeiter und die Arbeiterinnen.

Aus diesen bisher nicht eingesetzten Massen, deren Bewirtschaftung wohl zweckmäßig den Arbeitsämtern zu übertragen sein wird, muß das Personal zur Lösung folgender Aufgaben entnommen werden:

Es muß gestellt werden:

1) der Ersatz für das in die Kriegswehrmacht eingestellte oder für das zur Bildung der Ergänzungsformationen des Heeres (Eisenbahneinheiten, Feldgendarmerietrupps, Personal für die Nachr.Truppen usw.) verwandte Personal der Behörden und Jndustriebetriebe,
2) das Personal zur Aufstellung der Ortsschutzeinheiten;
3) das Personal für die Ersatzeinheiten der Kriegswehrmacht sowie für Neuformationen;
4) Verstärkungen der Rüstungsindustrie sowie der kriegs- und lebenswichtigen Betriebe;
5) Verstärkung der Heeresbetriebe (Feldzeugdienststellen, Heeresbekleidungs- und -Verpflegungsämter);
6) Personal für Aufstellung der Bau- und Arbeitsformationen der Kriegswehrmacht (Bau- und Straßenbautruppen).

Alle diese Aufgaben, bei denen es sich in den meisten Fällen um Bereitstellung militärischen und nichtmilitärischen Personals für die gleiche Formation handeln wird, können nur in engster Zusammenarbeit der Wehrbezirkskommandos mit ihren zivilen Parallelorganisationen, den Arbeitsämtern, gelöst werden. Diese Zusammenarbeit muß, und zwar auch in technischer Beziehung z.B. durch Einführung gleicher Karteikarten usw., in den nächsten Monaten zu größter Vollkommenheit ausgebaut werden. Jm Falle einer Mobilmachung

B 03851

EC-405

H3679-0039

machung muß nach sorgfältigster Prüfung und Auswahl jeder Deutsche an der Stelle stehen, an der er am meisten nutzen kann, es muß seine Beorderung gesichert und dafür gesorgt sein, daß jeder Austausch und Ersatz von Arbeitskräften reibungslos vollzogen werden kann.

Der Herr Reichskriegsminister hat das Allgemeine Heeresamt (Allg E) mit der Zuteilung und Erfassung des gesamten Personalbedarfs für die Reichsverteidigung im Zusammenwirken mit dem Reichsarbeitsministerium und den anderen beteiligten Zivilressorts beauftragt. Zur Durchführung dieses Auftrages wird ein besonderer Ausschuß unter Vorsitz des Allgemeinen Heeresamts zunächst die Richtlinien aufzustellen haben, nach denen die weitere Klärung der in den eben vorgetragenen Darlegungen berührten Spitzenfragen erfolgen wird.

Die beim ersten Anlaufen der Mobilmachung und überhaupt im Anfang des Krieges an die Zivilverwaltungen und die Jndustrie in personeller Hinsicht gestellten Anforderungen haben keinesfalls gleichbleibende oder lang dauernde Wirksamkeit. Dauer des Krieges und Kriegsverlauf können hier nach der einen oder anderen Seite hin jederzeit Änderungen bringen. Aus den Anfangsanforderungen endgültige Schlüsse auf den Bedarf der Wehrmacht an feldverwendungsfähigem Personal zu ziehen, würde also durchaus abwegig sein. Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht muß möglichst jedem Deutschen Gelegenheit gegeben werden, sich der Ableistung dieser Ehrenpflicht, sei es als aktiver Soldat oder als Soldat des Beurlaubtenstandes, zu unterziehen. Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß bei den Leitungen der Behörden und Betriebe die Erkenntnis dieser Verpflichtung ihrer Beamten-, Angestellten-

und

B 03851

EC 405

und Arbeiterschaft gegenüber immer mehr durchdringt und durch Freigabe zu Übungen in die Tat umgesetzt wird.

Sache der zivilen Verwaltungsstellen und Betriebe muß es in Zukunft sein, die mit der Waffe Ausgebildeten in tunlichst hoher Zahl für die Reichsverteidigung freizuhalten oder bald nach der Mobilmachung freizumachen, an den Begriff völliger Unabkömmlichkeit solcher Persönlichkeiten also einen schärferen Maßstab zu legen, als bisher.

Sofortiges Einstellen auf diesen Gesichtswinkel ist erforderlich, da alle Maßnahmen der Jetztzeit sich erst im Laufe der nächsten Jahre organisatorisch auswirken.

Nur ein Moment wird das Erreichen des Endzieles, die gesamte wehrfähige Mannschaft mit der Waffe auszubilden, zunächst hemmen: Der noch enge Rahmen des Friedensheeres und die durch den Heeresumbau noch geschmälerte Ausbildungsmöglichkeit ! Aber auch hier werden die kommenden Jahre fortschreitend günstigere Bedingungen schaffen.

Generalmajor v. Reichenau:

legt Wert darauf, daß sämtliche Zivilressorts über die Grundsätze der Personalerfassung unterrichtet und dadurch befähigt sind, die einheitliche Ausnutzung der Volkskraft für die R.V. unterstützen zu können. Jn Bezug auf die Erfassung der jungen Jahrgänge für die Friedensausbildung führt Gen.Maj.v.Reichenau folgendes aus: Die Zahl z.B. der Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1915 beträgt 470 000 Mann. Der Gesamt-Jahresbedarf der Wehrmacht (Heer/Marine/Luft) beträgt 266 000 Mann. Es verbleiben demnach 205 000 junge deutsche Männer, die vom Wehrdienst zunächst nicht erfaßt werden. Der Arbeitsdienst erfaßt in zwei halbjährlichen

B 038517

H3679 – 0040

405

H3679 – 0041

lichen Raten 340 000 Mann. Es verbleiben danach noch 130 000 Dienstpflichtige, die weder Wehr- noch Arbeitsdienst ableisten. Da die Vergrößerung der Wehrmacht und der Organisation des Arbeitsdienstes aus finanziellen Gründen zur Zeit nicht möglich ist, muß nach einem Ausweg gesucht werden, um möglichst jeden jungen Deutschen einmal länger oder kürzer einer straffen, staatlichen Erziehung zuzuführen. Ungeeignete Elemente lassen sich dann leichter erkennen und ausscheiden.

D. Major a.D. v. Wrochem (Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda)
über "Die wichtigsten Maßnahmen zur Vorbereitung der Propaganda im Kriege".

Die Aufgabe der Propaganda im Kriege ist es, beim Gegner die Querfronten aufzureißen, sodaß sie ihm wichtiger werden als der Kampf nach außen und seine Kriegführung lähmen. Besonders kommt es darauf an, eine Weltfront unter Deutschlands Führung durch den Gegner hindurchzulegen (Beispiel: Rußland: das internationale Arbeiterum gegen die deutsche Regierung).

Deshalb müssen die inneren Spannungen beim Gegner bekannt sein, damit die Propagandamaßnahmen an ihn herankommen können.

I. Geistige Grundlagen.

Die laufende Friedenserkundung muß deshalb die Psychologie der voraussichtlichen Gegner bloßlegen, um alle Spaltungsstellen zu kennen. Sie muß die führenden Personen in ihrer Parteinahme beobachten. Sie muß feststellen, wie der Gegner seine Propaganda treiben wird, welche Strömungen er gegen Deutschland erzeugt, wie er im Ernstfall seine Propagandawaffen (Rundfunk) gebrauchen wird.

Es

B 038518

E.G. 401

Es ist mobilmachungsmäßig für den Mob.Fall ein Erkundungsapparat vorzubereiten, der aus Lektorat und Rundfunkabhörstellen (Kriegspresseamt) besteht.

Besonders geeignetes Propagandamaterial für den Mob.Fall muß für jedes Land gesammelt und bereitgelegt werden (Bücher, Platten, Archivmaterial, Bilder, Filme), dazu kommen Karteien über die Weltpresse, die Weltsender, die Einzelpersonen in der Weltpropaganda.

Schliesslich muß die Schulung aller Propagandisten über Kriegsaufgaben und Gegner erfolgen.

II. Technische Vorbereitungen.

Rundfunk:

Für das deutsche Volk muß ein Rundfunksystem entwickelt werden, das mehrere Möglichkeiten, an die Masse heranzukommen, zuläßt und vom Gegner nicht beeinflußt werden kann.

Nach aussen muß der Rundfunk den Gegner an seinen empfindlichsten Stellen erreichen können (Wellen des Feindes).

Presse:

Die Presse muß mobilmachungsmäßig vorbereitet werden, sodaß die großen Nachrichtenbüros und die in die Welt gehenden Zeitungen ihre Wirkung behalten, die übrige Presse das Volk führen kann und der Einfluß auf die Presse des Auslandes im Kriege verstärkt wird.

Auch die Filmpropaganda und die Abwurfpropaganda aus dem Flugzeug wird vorbereitet, schließlich die Kulturpropaganda, Schrifttum, Theater, Gesang, Tanz, bildende Kunst für das neutrale Ausland.

III.

B 038519

H3679 – 0042

405

H3679 - 0043

III. Die Auswirkung der Propaganda.

Der organisatorische Aufbau des Propagandaapparates für den Ernstfall ist vorzubereiten. Den Hauptfeind übernimmt das Propagandaministerium selbst, seine Volksgruppen, z.B. in Frankreich Elsässer, Jtaliener, verteilt es auf die geeigneten Landesstellen, ebenso die Neutralen, z.B. Dresden die Propaganda in der Tschechei. Diese Stellen erhalten hierzu die neutralen Rundfunkwellen pp.

Der Wehrmacht fällt die Propaganda im gegnerischen Heer und seiner Flotte zu. Den Propagandaapparat stellt das Propagandaministerium für den Abruf bereit.

Jm Auslande werden Propagandazellen (mit Gau Ausland) gebildet, welche ihr Land beeinflussen und darüber hinaus, falls Deutschland von der Welt abgeschlossen ist, Propaganda im Sinne der Reichsführung treiben.

Jm Jnneren werden die Landesstellen mobilmachungsmäßig vorbereitet, das Volk führen zu können. Sie arbeiten mit den stellvertretenden General-Kommandos bez. den Divisionen zusammen. Die Verbindung zur Masse des Volkes und zur Presse wird sichergestellt.

Die Landesstellen haben die Hauptaufklärung über die Maßnahmen der Behörden im Ernstfall durchzuführen. Sie haben die Mobilmachungsvorbereitungen ihrer selbst, der Presse und der übrigen kriegswichtigen Einrichtungen des Propagandaministeriums in Bezug auf Menschen, Material, Verkehrsmittel usw. durchzuführen.

Für die Front werden außerdem Kriegsberichterstatter, Bildberichterstatter, Filmtrupps, und bei längerer Dauer des Krieges Fronttheater, Frontkinos, Frontfunk vorbereitet, die durch Abt.

B 03852

Jnland

H3679 - 0044

EG 41

Jnland beobachtet werden. Ebenso wird Feldbuchhandel und Feldzeitungswesen vorbereitet.

Generalmajor v. Reichenau:

Propaganda ist eine Kunst, deren wirkungsvolle Handhabung sich nur im Ernstfall zeigen kann. Das Handwerkszeug der Propaganda muß für den Kriegsfall vorbereitet liegen. Wir müssen uns aber davor hüten, den Propaganda-Apparat zu groß und zu auffällig aufzuziehen.

Die wirkungsvollste Propaganda ist die Tat, der kriegerische Erfolg. Es muß daher vermieden werden, daß Kräfte, die die Truppe braucht, in einem zu groß aufgezogenen Propaganda-Apparat festgehalten werden.

E. Min.Dir. Tischbein (W.A.(H))

über "Finanzierung der im Haushaltsjahr 1935/36 vorzubereitenden Maßnahmen für die Reichsverteidigung."

Nach den für das Rechnungsjahr 1935 getroffenen Anordnungen haben die Reichsministerien und die selbständigen obersten Reichsbehörden die auf Grund der Arbeitspläne oder der an sie ergangenen Sonderanweisungen für diese Aufgaben im laufenden Rechnungsjahr erforderlichen Mittel beim Reichsverteidigungsrat angemeldet. Diese Anforderungen sind im Reichskriegsministerium geprüft und nach der Dringlichkeit geordnet worden. Die insgesamt angeforderten 884,7 Millionen RM sind wie folgt auf die einzelnen Dringlichkeitsstufen verteilt worden:

I a	123,9	Mill. RM
I	443	" "
II	257,8	" "
III	29	" "
IV	31	" " .

Dem

B 038521

405

H3679 – 0045

Dem Reichsfinanzministerium ist Mitteilung gemacht worden. Jn Anbetracht der gespannten Finanzlage hat das Reichsfinanzministerium am 4.April 1935 die Bewilligung von Mitteln abgelehnt, auch für die in der Stufe I a zusammengefaßten allerdringlichsten Vorhaben. Dabei hat der Reichsfinanzminister anheimgestellt, die Haushaltsmittel der Wehrmacht entsprechend zu kürzen, um so die vordringlichsten Sondermaßnahmen der Reichsressorts durchführen zu können.

Auf Grund dieser Entscheidung des Reichsfinanzministers steht fest, daß S o n d e r m i t t e l für Reichsverteidigungsaufgaben im Haushaltsjahr 1935 nicht zur Verfügung stehen. Es kann aber unter keinen Umständen darauf verzichtet werden, wenigstens den dringlichsten Teil dieser Vorhaben in Angriff zu nehmen. Der Reichskriegsminister hat sich deshalb entschlossen, für das Haushaltsjahr 1935 aus den der Wehrmacht zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln soviel bereitzustellen, als zur Durchführung der allerdringlichsten Reichsverteidigungsvorhaben anderer Reichsressorts unbedingt erforderlich ist, äusserstens 100 Millionen RM. Welche Vorhaben mit diesen Mitteln in Angriff genommen werden können, wird den beteiligten Zivilressorts durch Sonderweisung des R.K.Ministers mitgeteilt.

II.

Soweit die für 1935 gefundene Notlösung.

Für 1936 muß an dem bisherigen Verfahren festgehalten werden.

Die Reichsministerien und selbständigen obersten Reichsbehörden werden deshalb gebeten, auf Grund der Arbeitspläne

oder

B 038522

E.C.401

oder der an sie ergangenen Sonderweisungen die für ihre Aufgaben im Rechnungsjahr 1936/37 erforderlichen Mittel

bis 15. November 1935 beim Reichskriegsministerium anzufordern.

Die Anforderungen sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen und eingehend zu begründen. Dabei ist anzugeben:

a) welche Ausgaben einmalig und welche fortlaufend entstehen,

b) welche Ausgaben nach Ansicht der betr. Ressorts im eigenen Haushalt untergebracht werden können.

Das Reichskriegsministerium wird die Anforderungen prüfen, nach der Dringlichkeit ordnen und in dreifacher Ausfertigung dem Reichsfinanzministerium zuleiten. Die Vertretung der Forderungen im Kabinett erfolgt durch den Reichskriegsminister. Die Mitteilung an die einzelnen Ministerien, welche Ausgaben zusätzlich in den einzelnen Haushaltsplänen aufzunehmen sind und welche Mittel u.U. auf anderem Wege bereitgestellt werden, erfolgt durch den Reichsfinanzminister.

Auf Grund der angespannten Finanzlage des Reichs, die auch im nächsten Haushaltsjahr keine wesentlichen Änderungen erfahren wird, müssen die Anforderungen für 1936/37 von vornherein weitgehendst beschränkt werden.

Generalmajor v. Reichenau:

Der Bericht ist für die Ministerien sicher unbefriedigend gewesen. Der Reichskriegsminister erkennt die Berechtigung der Forderungen der einzelnen Ressorts, die zum größten Teil auf seinen Weisungen beruhen, durchaus an. Aus diesem Grunde hat er sich auch entschlossen, von den Mitteln der Wehrmacht eine erhebliche Summe für die Reichsverteidigungsmaßnahmen der Zivilressorts abzuzweigen.

Für

B 038523

H3679 – 0046

405

H3679 -0047

Für alle Ressorts muß die Tatsache richtunggebend sein, daß in der Dringlichkeit die Forderungen der Wehrmacht an erster Stelle stehen. Solange es noch nicht einmal möglich ist, die Finanzierung der geplanten 36 Divisionen des Heeres und die angestrebten Stärken der übrigen Wehrmachtsteile in vollem Umfange sicher zu stellen, müssen auch dringende Forderungen der zivilen Verwaltungen zurückstehen. Jm übrigen wird sich der Herr Reichskriegsminister auch im nächsten Jahr dafür einsetzen, daß Mittel für die dringendsten Maßnahmen der zivilen Ressorts sichergestellt werden.

Oberstlt. J o d l (W.A.(L)):

über "Beteiligung an Mobilmachungsvorarbeiten".

Die praktische Durchführung der von der Wehrmacht und den obersten Reichsbehörden angeordneten Mob.Vorarbeiten erfordert eine erhebliche Erweiterung des zu beteiligenden Personenkreises. Der Grundsatz "Wirkung geht vor Deckung" muß damit auch auf die Mob.Vorarbeiten Anwendung finden. Diese Auflockerung des bisher eng gehaltenen Personenkreises darf nun nicht dazu führen, daß nach der Verkündung der Wehrfreiheit die Öffentlichkeit und damit auch das Ausland fortlaufend mit auffallenden Mobilmachungsvorbereitungen beunruhigt werden.

Für die künftige Einweisung von Behörden, Verbänden und Einzelpersonen sind allgemein die Bestimmungen der Verfügung "Der Reichskriegsminister W.A.Nr.1375/35 g.K. L IV a v.26.6.35" maßgebend. Danach können alle Kräfte der Nation, die für die Vorbereitung der R.V. unentbehrlich sind, unter Anwendung der erlassenen Geheimhaltungsvorschriften für die praktische Mitarbeit

B 038524

H3679 – 0048

E.6401

beit herangezogen oder mindestens eingewiesen werden.

Die Tatsache der Mob.Vorarbeiten ist jedoch Unbeteiligten gegenüber nicht zuzugeben. Die einzelnen Mob.Maßnahmen unterliegen nach wie vor den für die Geheimhaltung gegebenen Bestimmungen. Soweit sie nicht getarnt werden können, sind sie aus Friedensnotwendigkeiten heraus zu begründen.

Besondere Behandlung erfordert die entmil.Zone. Der Führer und Reichskanzler hat in seiner Rede vom 21.5.35 und anderen Erklärungen zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmungen des Versailler Vertrages und des Locarno-Abkommens für die entmil.Zone beachtet werden. Auf das "Aide mémoire" des französischen Geschäftsträgers vom 17.6.35 über"Ersatzdienststellen in der entmil.Zone" hat die deutsche Reichsregierung geantwortet, daß weder die zivilen Ersatzbehörden noch andere Stellen in der entmil.Zone mit Mob.Aufgaben wie Aufstellung, Ausrüstung und Bewaffnung von irgendwelchen Formationen für den Kriegsfall oder der Vorbereitung hierfür betraut sind.

Da zur Zeit außenpolitische Verwicklungen unter allen Umständen vermieden werden müssen, dürfen in der entmil.Zone nur unabweisbar notwendige Vorarbeiten durchgeführt werden. Die Tatsache solcher Vorarbeiten oder die Absicht hierzu unterliegt sowohl in der Zone selbst, wie auch im übrigen Reich strengster Geheimhaltung.

Unter diese Vorarbeiten fallen im besonderen :

a) Mob.Maßnahmen der Landespolizei und der Schutzpolizei sowie der Gendarmerie.

b) Mob.Maßnahmen im Transportwesen und im Nachrichtenwesen.

c) Vorbereitung der "Freimachung des Rheins".

B 038525

d)

405

d) Vorbereitung des Ortsschutzes.

e) Vorbereitung des Verstärkten Grenzaufsichtsdienstes.

f) Vorbereitung von Sperrmaßnahmen.

g) Durchführung der Pferde- und Kraftfahrzeug-Vormusterungen.

h) Vorbereitung von Räumungsmaßnahmen.

i) Mob.Maßnahmen für die personelle Erfassung.

k) Vorbereitung der wirtschaftlichen Mobilmachung.

Wi/I/III

Das Niederlegen von schriftlichen Anweisungen für Mobilmachungszwecke ist nur soweit zulässig, als es zur reibungslosen Durchführung der für die entmil.Zone vorgesehenen Maßnahmen unbedingt notwendig ist. Die Aufbewahrung in Panzerschränken muß ausnahmslos gewährleistet sein. Die mobilmachungsmäßig gelagerten Waffen, Geräte, Abzeichen, feldgraue Uniformen und Ausrüstungsstücke dürfen nicht gezeigt werden. Mob.Vorübungen, Appells und Ausbildung an Militärwaffen sind verboten. Ich weise alle an den Mobilmachungsvorbereitungen in der entmil.Zone beteiligten Verwaltungen auf die in der gegenwärtigen politischen Lage gebotene Vorsicht hin und betone besonders, daß im Gegensatz zum übrigen Reich für die entmil.Zone z.Zt. der Grundsatz "Deckung geht vor Wirkung" Anwendung finden muß.

Generalmajor v. Reichenau:

unterstreicht nachdrücklich die Ausführungen des Oberstlt. Jodl. Frankreich wartet nur auf den Augenblick, wo Deutschland einen neuen selbständigen Schritt gegen die Verträge tut, um seinerseits mobilmachen zu können. Der Reichsregierung liegt daran, keine derartigen Tatsachen zu schaffen, um die Zeit für Deutschland wirken zu lassen.

G.

B 038526

H3679 - 0049

H3679 – 0050

E.(.VI

G. Oberst Schmidt (W.A. (L IV)):

über "Künftige Verteilung der Sitzungsberichte".

Die Sitzungsberichte des Arbeitsausschusses wurden bisher sämtlichen in der Sitzung vertretenen Dienststellen in je einer Ausfertigung zum Verbleib zugestellt.

Daraus ergab sich die Tatsache, daß eine Zusammenstellung der wichtigsten Unterlagen der R.V. bei rund 50 Dienststellen lagerte. Es ist klar, daß eine solch weitgehende Verbreitung dieser wichtigen Niederschriften die Geheimhaltung der Reichsverteidigung in Frage stellen kann. Der Verlust oder die unvorsichtige Benutzung nur eines Exemplars würde erheblichen Schaden für die Sicherheit des Reiches nach sich ziehen.

Es werden daher folgende Bestimmungen getroffen:

1.) Die Sitzungsberichte werden nur den R.V.Referenten der Obersten Reichsbehörden und den jeweils besonders beteiligten Dienststellen der Wehrmacht durch das Sekretariat des Arbeitsausschusses zugestellt. Sie sind dem Sekretariat nach einer Frist zurückzugeben, deren Dauer von Fall zu Fall festgesetzt wird.

Alsdann verbleiben bei den Oberbefehlshabern der Wehrmachtsteile, bei Abt. W und Abw des W.A. sowie beim Sekretariat des Arbeitsausschusses einzelne Ausfertigungen, die den Obersten Reichsbehörden und Wehrmachtsdienststellen auf Anfordern zur vorübergehenden Einsichtnahme überlassen werden können. Die Zahl dieser Ausfertigungen wird von Fall zu Fall bestimmt.

2.) Die Berichte gehen den Dienststellenleitern, deren Anschrift sie tragen, lediglich zum persönlichen Gebrauch zu. Müssen sie

B 038527

405

H3679 – 0051

sie in Einzelfällen trotzdem weitergegeben werden, so hat dies von Hand zu Hand zu erfolgen. Jede weitere Einsichtnahme ist auf dem Bericht zu vermerken.

3.) Die Sitzungsberichte dürfen Schreibkräften, auch wenn sie besonders verpflichtet sind, nicht zugänglich sein.

Generalmajor v. Reichenau:

schließt den offiziellen Teil der Sitzung und fordert die R.V.Referenten der Zivilressorts auf, besondere Fragen zur Sprache zu bringen.

Min.Rat Geh.Rat Dr.Bender (R.Fin.Min.):

fragt an, ob nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht noch an der Organisation der verschiedenen Gliederungen des Ortsschutzes festgehalten wird.

Generalmajor v. Reichenau:

beantwortet die Frage dahingehend, daß die Organisation des Ortsschutzes vorläufig nicht zu entbehren wäre, da der Wehrdienst vorläufig nur die jüngsten Jahrgänge der Wehrpflichtigen erfassen könnte. Die Reservisten sind für die Kriegswehrmacht zu wertvoll, als dass sie in landsturmartigen Heimatorganisationen verwendet werden könnten.

Leg.Sektr.v.Bülow (Ausw.Amt):

bittet um Beteiligung an den Mob.Vorarbeiten des Reichs- und Preuß.Wirtschaftsministeriums hinsichtlich der Außenhandelsorganisation und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda hinsichtlich der Vorbereitung des Kriegs-Propagandawesens. Die Erfahrungen des Ausw.Amtes müßten bei den Vorarbeiten dieser Ministerien Verwendung finden.

Generalmajor v. Reichenau:

Die genannten Ministerien werden gebeten, das Ausw.Amt an den bezeichneten Vorarbeiten zu beteiligen.

- E n d e -

B 038528

H3679-0051A

EC-405

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

H-3679
EC-405

G. B. EXHIBIT

160

160
Filed June 9, 1946
[illegible]
Clerk.

EC-405 G. B. EXHIBIT

B 038480

47

H3679 – 0052

H3679-0053

47 pages

H3679-0054

500

EC-405

G. B. EXHIBIT